

Hauptsatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ Gemeinde Katlenburg-Lindau “

(2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt im roten Feld einen schwarzen silbern bewehrten Adler

(2) Die Farben der Flagge sind schwarz - rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und als Umschrift Name der Gemeinde, Name des Landkreises und die Siegelnummer

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Eine Übertragung gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses für Gruppen von Angelegenheiten auf einzelne Fachausschüsse findet nicht statt.

§ 5 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Berka,
- b) Elvershausen,
- c) Gillersheim,
- d) Katlenburg(-Duhm)
- e) Lindau
- f) Suterode und
- g) Wachenhausen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

- | | |
|-----------------|-----|
| a) Berka | 9, |
| b) Elvershausen | 9, |
| c) Gillersheim | 11, |
| d) Katlenburg | 11, |
| e) Lindau | 11, |
| f) Suterode | 7, |
| g) Wachenhausen | 9. |

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben keine weiteren Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen.

(5) Abweichend bzw. ergänzend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:

- a) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- b) Die Mitglieder des Orsrates sind gleichzeitig mit Rat, Verwaltungsausschuss oder Ratsausschuss zu informieren.
- c) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister entscheidet, ob die Angelegenheit in einer Sitzung des Orsrates zu behandeln ist und gibt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bekannt.
- d) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeiste-

rin oder dem Bürgermeister abzustimmen.

- e) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss das Recht, gehört zu werden.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (7) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt grundsätzlich (vgl. § 95 (2) NKomVG) Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Sie oder er ist in diesem Fall in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung „Ortsbeauftragte oder Ortsbeauftragter“. Zu den wahrzunehmenden Hilfsfunktionen zählen insbesondere
- a) Die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung
 - b) Die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand (auch Kontrolle der Durchführung des Winterdienstes und der Straßenreinigung),
 - c) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden und die Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
 - d) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z. B. Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kinderspielplätze, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
 - e) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen usw.,
 - f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - g) Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke, (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
 - h) Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Wunsch der Gemeindeverwaltung,
 - i) Beratung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - j) Mithilfe bei Notständen,
 - k) Mithilfe bei Wildschadenregulierungen,
 - l) Verteilung von Schriftstücken der Gemeindeverwaltung (Fragebögen, Lohnsteuerkarten, Wahlbenachrichtigungen, Abgabenbescheide usw.) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
 - m) Organisation von Sammlungen,

- (8) Aus der Mitte des Orsrates werden zwei Stellvertretungen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters gewählt. Diese führen die Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder stellvertretender Ortsbürgermeister“, und zwar mit dem Zusatz, der die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegt.
- (9) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Für diesen Fall kann eine dritte vom Orsrat zu bestimmende Person als „Ortsbeauftragte oder Ortsbeauftragter“ in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Northeim“ sowie nachrichtlich im Internet unter der Adresse „www.katlenburglindau.de“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile, kommt die Ersatzverkündung gem. § 11 (4) NKomVG zur Anwendung.

- (2) Sonstige (ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Gemeindeverwaltung und nachrichtlich
 - a) in den in den Ortschaften befindlichen Aushangkästen sowie
 - b) im Internet unter der Adresse „www.katlenburglindau.de“ vorgenommen.

Bezieht sich eine sonstige Bekanntmachung nur auf eine Ortschaft, werden hinsichtlich der Aushangkästen nur die der jeweiligen Ortschaft bestückt. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Frist vorsehen.

- (3) Bekanntmachungen anderer Behörden im Wege der Amtshilfe werden nur durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend ab 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 31.10.2005 außer Kraft.

Katlenburg, den 03.11.2011

Uwe Ahrens
Bürgermeister